

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage für Gemeinde Lockwisch	Vorlage-Nr: VO/2/0103/2010 - Fachbereich II					
	Status: öffentlich					
	Sachbearbeiter: S.Liedtke					
	Datum: 23.09.2010					
	Telefon: 038828/330-128					
	E-Mail: S.Liedtke@schoenberger-land.de					
Beschluss zur Satzung der Gemeinde Lockwisch über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine						
Beratungsfolge Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses Lockwisch Gemeindevertretung Lockwisch	Abstimmung:					
	<table border="1"><thead><tr><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr></thead><tbody><tr><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table>	Ja	Nein	Enth.		
Ja	Nein	Enth.				

Sachverhalt:

Durch den als Anlage beigefügten Satzungsentwurf erfolgte eine Überarbeitung der Satzung der Gemeinde Lockwisch über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 02.04.1996 dahingehend, dass zunächst alle gesetzlichen Grundlagen dem aktuellen Stand angepasst und darüber hinaus folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen wurden:

- **§ 1** – Allgemeines –
- Konkretisierung des Sachverhaltes zur Aufgabenerfüllung unter Einarbeitung der gesetzlichen Grundlagen
- **§ 2** – Gebührengegenstand –
- nähere Erläuterung zum Punkt 1 und Ergänzung der Punkte 2 und 3
- **§ 3** – Zum Gebührenmaßstab und –satz- wurden folgende Neufassungen bzw. Ergänzungen vorgenommen:
 - Punkt 1: Auskunftspflicht zu Änderungen der Eigentums-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnisse mit Fristsetzung.
 - Punkt 2 – Ermittlung des Gebührensatzes.
 - Punkt 3 – Erhebung einer Verwaltungsgebühr zur Deckung des eigenen Verwaltungsaufwandes.
 - Punkt 4 – Differenzierung der Nutzungsarten.
- **§ 4** – Gebührenpflichtige –
- Punkt 1 wird dahingehend ergänzt, dass der jeweilige Nutzungsberechtigte eines Grundstückes zum Zeitpunkt der Gebührenentstehung gebührenpflichtig ist, sofern der Eigentümer nicht bzw. nur in einem unvertretbaren Aufwand für die Verwaltung ermittelbar ist.
- § 4 Punkt 6 der Satzung vom 02.04.1996 entfällt; diese Regelung ist unter § 2 Punkt (3) zu finden.
- **§ 5** – Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit
- Punkt 1: Erweiterung hinsichtlich der vorstehend benannten Punkte des § 5
- Punkt 2: Hinweis auf eine kombinierte Erhebungsmöglichkeit. § 5 Punkt 3 der Satzung vom 02.04.1996 entfällt – neu unter Punkt 1 geregelt.
- **§ 6** – Ordnungswidrigkeiten – Ergänzung der gesetzlichen Grundlagen und Anpassung der Geldbuße.
- **§ 7** – In-Kraft-Treten.

Die Kalkulation zur Einbeziehung des eigenen Verwaltungsaufwandes in den Gebührensatz je BE wurde ebenfalls überarbeitet und dem aktuellen Stand angepasst.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Lockwisch beschließt den Erlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine. Die Satzung vom 02.04.1996 tritt somit gleichzeitig außer Kraft.

Anlage:

Satzungsentwurf

S.Liedtke
SB

H.Westphal
FBL

F.Lehmann
LVB